

Version:1  
Datum: 26.02.2018  
Herausgeber: Baustellenlogistik



# Übergeordnete Baustellenordnung – Universitätsklinikum Münster



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines.....	4
1.1. Lage der Baustelle .....	4
1.2. Anschriften und Rufnummern .....	4
1.3. Organisation .....	4
1.4. Koordination und Überwachung von Arbeitsschutz und Gesundheit .....	4
1.5. Berichterstattung.....	5
1.6. Personal .....	5
1.7. Arbeitszeit und Anlieferungszeiten .....	5
1.8. Weitervergabe von Arbeiten.....	5
2. Arbeitsstätten.....	6
2.1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr .....	6
2.2. Unterkünfte und soziale Anlagen.....	7
2.3. Winterfeste Arbeitsplätze .....	7
2.5. Anschlüsse und Verteilungen.....	7
2.6. Arbeiten an Technischen Anlagen.....	8
2.7. Funksprechverkehr .....	8
2.8. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene .....	8
2.9. Rauschmittelmissbrauch.....	9
3. Arbeitssicherheit.....	9
3.1. Allgemeines.....	9
3.2. Unterweisung.....	10
3.3. Arbeitsmedizinische Versorgung.....	10
3.4. Erdarbeiten .....	10
3.5. Baumaschinen und Geräte.....	10
3.6. Montagearbeiten .....	12
3.7. Gerüste.....	12
3.8. Gefahrstoffe .....	13
3.9. Persönliche Schutzausrüstung .....	13
3.10. Abbrucharbeiten .....	13
3.11. Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze.....	13
4. Brand- und Explosionsschutz.....	14
4.1. Allgemeines.....	14
4.2. Brandfall.....	14

5. Umweltschutz.....	14
5.1. Abfall, Verschmutzungen.....	14
5.2. Lärmschutzmaßnahmen.....	15
5.3. Gewässerschutz.....	16
5.4. Bauschadstoffe.....	16
6. Sicherung der Baustelle.....	16
6.1. Zugangskontrolle, Wachdienst, Baustellenausweise.....	16
6.2. Fotografieren und Filmen.....	17
6.3. Besucher.....	17
6.4. Schließanlagen, Schlüsselverwaltung.....	17

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Lage der Baustelle**

In der Anlage sind Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz inkl. der zur Verfügung stehenden Halte-, Be- und Entladezonen sowie Baustelleneinrichtungsflächen beigefügt. Die Baustelle bezeichnet alle vom Bauherren zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzenden Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

### **1.2. Anschriften und Rufnummern**

Die projektrelevanten Anschriften und Rufnummern der notwendigen Ansprechpartner entnehmen Sie der Projektbeteiligtenliste für das jeweilige Projekt. Diese Baustellenordnung versteht sich als baustellenübergreifend wirksam.

### **1.3. Organisation**

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes, des störungsfreien Krankenhausbetriebes und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Jeder Auftragnehmer (AN) hat sein Personal über die Inhalte der Baustellenordnung zu unterrichten; Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung. Die Baustellenordnung gilt ausnahmslos für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen. Die Baustellenordnung ist im Zusammenhang mit dem SiGe-Plan und dem Baustellenlogistikkonzept zu betrachten.

Neben der Baustellenordnung gelten für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle uneingeschränkt die Forderungen der staatlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und der Bauordnung NRW.

Anpassungsklausel: Der Bauherr ist berechtigt, die Regeln für die Baustellenordnung anzupassen und zu verändern, soweit sich dies als notwendig erweist. Die Baustellenordnung und die Änderungen liegen in den jeweils zuständigen Bauleitungsbüros zur Einsicht aus.

Bei einem Verstoß des ANs oder seiner Mitarbeiter (bzw. Nachunternehmer) gegen die in der Baustellenordnung genannten Vorschriften kann die Objektüberwachung im Auftrag des Bauherrn oder der Bauherr selber, eine sofortige Einstellung der hiervon betroffenen Arbeiten, bis zur Wiederherstellung eines vorschriftsmäßigen Arbeitsablauf bzw. bis zur Beseitigung evtl. entstandener Mängel veranlassen. Führt der AN hierzu innerhalb einer angemessenen Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen durch, kann die Objektüberwachung nach erstmaliger Aufforderung in eigener Regie die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, wobei die Kosten hierfür vom Auftragnehmer zu tragen sind. Durch solche Verstöße entstehende Terminüberschreitungen hat der Auftragnehmer zu vertreten. Bei Zuwiderhandlungen wird die Objektüberwachung den betreffenden Mitarbeiter des ANs der Baustelle verweisen.

### **1.4. Koordination und Überwachung von Arbeitsschutz und Gesundheit**

Der AN hat der Objektüberwachung und dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der SiGeKo legt die Ausschreibung, den SiGe-Plan und den Bauablauf zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vor

gesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, werden die notwendigen Maßnahmen in gegenseitiger Absprache veranlasst.

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung und des SiGe-Plans. Er schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die AN sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Objektüberwachung werden Termine für Koordinationsbesprechungen und Baustellenbegehungen festgelegt.

### **1.5. Berichterstattung**

Der AN hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materialanlieferung, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und die Wetterbedingungen hinsichtlich der Terminplanung und über besondere Vorkommnisse in den Bautageberichten zu dokumentieren und zu berichten. Der Objektüberwachung und dem SiGeKo sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden bleibt davon unberührt. Die Bautageberichte sind wöchentlich zur Kenntnisnahme der Objektüberwachung vorzulegen.

### **1.6. Personal**

Das Personal des ANs muss für die ihm übertragenen Arbeiten geeignet, ausgebildet und unterwiesen sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der Objektüberwachung oder des Bauherrn hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein. Das Personal des ANs darf sich nur in dem für sie zugewiesenen Bereich aufhalten.

### **1.7. Arbeitszeit und Anlieferungszeiten**

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sämtliche Lieferungen sind mit der Baulogistik abzustimmen. Da der Krankenhausbetrieb und der Verkehr auf dem Gelände ab ca. 15:00 Uhr abnehmen, sollte der Hauptanteil der Lieferungen in den Rahmenarbeitszeiten von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Aufgrund des laufenden Krankenhausbetriebs können während der Baumaßnahme gesonderte Lärmarbeitszeiten erforderlich werden. Der Bauherr behält sich vor, die Arbeitszeiten für Lärmarbeiten kurzfristig zeitlich einzuschränken.

Abweichungen hiervon sind mit der Objektüberwachung abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

### **1.8. Weitervergabe von Arbeiten**

Leistungen dürfen nur mit Einverständnis des Bauherrn und unter Einhaltung der Baustellenordnung an Nachunternehmer weiter vergeben werden.

## **2. Arbeitsstätten**

### **2.1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den von der Objektüberwachung zugewiesenen Flächen vorzunehmen und abzustimmen. Bauleitungsräume und Tagesunterkünfte müssen den §§ 43 bis 49 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStVO) entsprechen. Sie müssen mit dem Firmennamen gekennzeichnet sein. Für die erforderliche Ausrüstung und Instandhaltung mit geeigneten Feuerlöschern und Erste-Hilfe-Ausrüstungen an gut erreichbaren und gekennzeichneten Stellen ist der AN verantwortlich.

Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit der Objektüberwachung abzustimmen. Die Baustelle, Bereiche die mit Baustellenfahrzeugen und Geräten benutzt werden, sowie sämtliche Gefahrenbereiche sind einzuzäunen bzw. mit Absperrungen und Hinweisschildern zu sichern. Abstellflächen für Fahrzeuge im Baustellengelände stehen nicht zur Verfügung. Jeder AN und seine Mitarbeiter dürfen die Baustelle nur durch die von der Objektüberwachung festgelegten Zugänge betreten und befahren. Ausnahmen sind mit der Objektüberwachung vorher abzustimmen. Private und Firmen-PKW dürfen auf der Baustelle nicht abgestellt werden. Es darf nur auf den gekennzeichneten Flächen gehalten werden. Sondergenehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt.

Bei Verstoß gegen die Regeln der Baustellenordnung behält sich der Bauherr das Recht vor, die Fahrzeuge ohne Verwarnung oder Vorankündigung abzuschleppen. Die Kosten trägt der Fahrzeugführer bzw. der Fahrzeughalter.

Zum Beladen und Entladen kann ein Fahrzeug kurzfristig in der Nähe der Baustelle abgestellt werden. Entsprechende Abstimmungen sind im Vorfeld mit der Baulogistik durchzuführen. Fahrzeuge, die über das Beladen und Entladen hinaus in Gebäudenähe bzw. auf dem Baustellengelände ohne entsprechende Genehmigung parken, werden kostenpflichtig abgeschleppt und erhalten ein entsprechendes Zufahrtsverbot.

Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung und Baustellenordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 20km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Rückwärtsfahren ist nur in ausgesprochenen Sonderfällen und mit einem Einweiser erlaubt. Ausnahmen sind mit dem SiGeKo zu vereinbaren. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstigen Hilfsfahrzeugen sind ständig freizuhalten. Die dort abgestellten Fahrzeuge, Baumaschinen und Materialien werden durch die Baulogistik auf Kosten des Halters unverzüglich entfernt. Sofern der Baustellenverkehr des AN auch die Verkehrswege des Krankenhausbetriebes (z. B. Personal, Lieferanten, Patienten u. Besucher) berührt oder kreuzt, ist seitens des AN größtmögliche Vorsicht geboten. Der Krankenhausbetrieb und Krankenhausverkehr hat grundsätzlich Vorrang.

Die Anmeldung für Lieferungen für die einzelnen Baustellen sind der Baulogistik mindestens 2 Tage vorher mit Hilfe eines entsprechenden Formblatts zur Genehmigung vorzulegen. Die Ansprechpartner der Baulogistik werden im Rahmen einer Beauftragung des AN vom Auftraggeber (AG) benannt und entsprechende Formblätter werden zur Verfügung gestellt.

Die Fahrzeuge dürfen die Baustelle erst befahren, wenn eine Unterweisung der Örtlichkeit durch den SiGeKo und die Zustimmung der Baulogistik vorliegt.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Baulogistik abzustimmen, dies gilt z. B. für Schwertransporte.

Der AN hat die angelieferten Materialien sicher zu lagern. Materiallagerung innerhalb des Gebäudes muss frühzeitig von der Objektüberwachung/der Baulogistik genehmigt werden. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht (siehe auch Punkt 5: Umweltschutz).

Arbeitsgeräte, Baustellenunterkünfte u. Ä. sind aus Gründen des Eigentumsnachweises mit der Firmenaufschrift zu versehen.

Türen/Tore (besonders Notausgänge/-ausstiege), Fassadenöffnungen und sämtliche Zugänge sind nach Arbeitsbeendigung täglich zu verschließen. Bauzäune dürfen nicht geöffnet werden. Die gesamte Baustelle und der Baustellenbereich sind während und nach der Bauzeit für Unbefugte möglichst unzugänglich zu machen und mit Gefahren- und Hinweisschilder zu kennzeichnen. Dies ist vom verantwortlichen Bauleiter zu prüfen. Gefahrenbereiche sind für jeden abzusperren und zu kennzeichnen. Diese Flächen dürfen nicht betreten oder gar als Lagerflächen genutzt werden. Abgesperrte Bereiche dürfen nur auf Anweisung der Objektüberwachung oder des SiGeKo verstellt oder beseitigt werden! Dies ist von allen AN, d. h. deren Aufsichtsführenden bzw. von den Vorgesetzten vor Ort, mehrfach sicherzustellen!

## **2.2. Unterkünfte und soziale Anlagen**

Für zugelassene Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten haftet ausschließlich der AN. In den Tagesunterkünften, Waschräumen und Toiletten ist ständig für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sofern der Bauherr Unterkünfte und soziale Anlagen zur Verfügung stellt, ist dies in der Ausschreibung aufgeführt.

Der Bedarf an Aufenthaltsraumfläche (Büroräume, Besprechungsräume, etc.) ist der Objektüberwachung unmittelbar nach Erteilung des Auftrages mitzuteilen.

## **2.3. Winterfeste Arbeitsplätze**

Der AN hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten. Es besteht bei Bedarf Streupflicht für die von den jeweiligen AN zu verantwortenden Bereiche.

## **2.5. Anschlüsse und Verteilungen**

Die Baustrom- und Wasserversorgung erfolgt gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan vom Bauherren. Die Versorgung mit Baustrom und Wasser ist für den AN kostenlos. An den elektrischen Anlagen sind Änderungen durch die AN verboten. Erweiterungen und Änderungen werden ausschließlich von der Objektüberwachung, den Fachbauleitern bzw. einer von ihr beauftragten Firma durchgeführt. Der Bauherr veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung für Baustrom und Wasserversorgung. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des ANs (beim Rohbau) und mit der Objektüberwachung abzusprechen. Nach den Rohbauarbeiten werden die Unterverteilungen durch den AG gestellt. Kabel und Kabeltrommeln müssen so beschaffen sein, dass sie den erhöhten Anforderungen der Baustelle gerecht werden. Für ausreichende Arbeitsplatz- und Lagerplatzbeleuchtung nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der AG zu sorgen.

Arbeitsmittel und Geräte, die nicht den gesetzlichen Forderungen entsprechen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Anforderungen an Schmutzwasser sind dem Kapitel 5.3 „Umweltschutz – Gewässerschutz“ zu entnehmen.

Anschlüsse an Telekommunikationsnetze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

## **2.6. Arbeiten an Technischen Anlagen**

Arbeiten an technischen Anlagen sind mit der Objektüberwachung und dem Bauherren abzustimmen. Eingriffe in technische Anlagen werden ausschließlich von gesondert bestellten Arbeitskräften durchgeführt. Für Abschaltungen von Anlagen oder Zuleitungen, die ganze Gebäudebereiche versorgen, benötigt die Objektüberwachung zur Information der Nutzer einen Vorlauf von 14 Tagen.

## **2.7. Funksprechverkehr**

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und –typ sowie die verwendete Frequenz der Objektüberwachung zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür ist einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

## **2.8. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene**

Die Leistungen des AN sind während des laufenden Klinikbetriebes auszuführen. Trotz der Baumaßnahme muss der Klinikbetrieb weiterhin allen erforderlichen hygienischen Anforderungen entsprechen, um gesundheitliche Schäden für alle Beteiligten abzuwenden.

Hierzu ist die Einhaltung von hygienischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Davon sind nicht nur die besonders schutzbedürftigen Bereiche (OP, Labore, Reinräume, etc.) sondern teilweise auch allgemeine Bereiche mit Patientenkontakt (z. B. Treppenhäuser, Flure, etc.) betroffen.

Hygiene ist im gesamten Klinikbereich elementar wichtig! Daher gelten die hygienischen Schutzanforderungen auch für die mit der Bauleistung vor Ort tätigen Personen.

Mitarbeiter von Baufirmen, die in den betroffenen Bereichen tätig sind, erhalten eine entsprechende kostenfreie Einweisung durch den AG. Bei etwaigen Verstößen des AN gegen die durch den AG festgelegten Maßnahmen können ggfs. Baustopps durch den AG angewiesen werden. Alle daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

Die AN sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Objektüberwachung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Zur Sauberkeit und Hygiene auf der Baustelle gehört auch, dass Mahlzeiten ausschließlich in den dafür vorgesehenen Unterkünften und nicht auf der Baustelle eingenommen werden. Ebenso wird streng darauf geachtet, dass die WC-Anlagen ausschließlich für die entsprechenden Bedürfnisse genutzt werden.

Die in den Gebäuden des Klinikums vorhandenen sanitären Einrichtungen (z. B. WC- und Duschbereiche) dürfen durch die Mitarbeiter des AN nicht genutzt werden.

Jeder AN ist verpflichtet, die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Baustellen-Einrichtungsflächen und Arbeitsplätze sowie die Baustraßen und öffentlichen Zufahrten zur Baustelle sauber zu halten und ggf. sofort zu reinigen. Schutt und Verpackungsmaterial ist grundsätzlich nach Anfall umgehend zu beseitigen.



## 2.9. Rauschmittelmissbrauch

Auf der Baustelle herrscht grundsätzlich striktes Alkohol- und Drogenverbot. Es besteht zudem in allen Räumen Rauchverbot. Der AN hat Personen, bei denen begründeter Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr wird solchen Personen Baustellenverbot erteilen.

## 3. Arbeitssicherheit

### 3.1. Allgemeines

Betreten des Baustellenbereichs nur mit Persönlicher Schutzausrüstung.



Bei entsprechender Gefährdung und Belastung sind zusätzliche Schutzausrüstungen zu benutzen.



Jeder AN ist alleinverantwortlich dafür, dass seine auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Nachunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass alle Gefahren für Dritte ausgeschlossen werden.

Der AN ist verpflichtet, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten vor Beginn dem SiGeKo und der Objektüberwachung mindestens 2 Wochen vorher eine Gefährdungs- und Belastungsanalyse vorzulegen und von diesen genehmigen zu lassen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener AN ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Beleuchtung der Baustelle.

Stellt der AN Mängel fest, sind diese unverzüglich dem SiGeKo und der Objektüberwachung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein AN trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der AN hat der Objektüberwachung und dem SiGeKo Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer der Sicherheitsfachkräfte und der Ersthelfer mitzuteilen.

Verwendete Arbeitsmittel, wie Gerüste, Bauaufzüge, Arbeitsbühnen, elektronische Anlagen und Geräte, Krane und dergleichen, haben den geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften und dem Stand der Technik zu entsprechen.

Vorgeschriebene Sachkundigen- oder Sachverständigenprüfungen sind rechtzeitig vornehmen zu lassen. Die Sachkundigen- oder Sachverständigenprüfprotokolle sowie sonstige notwendige Nachweise haben bei den Unternehmen auf der Baustelle vorzuliegen.

Bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie bei ersichtlichen Unfallgefahren (auch Alkohol/Rauschmittelkonsum) kann die Objektüberwachung die sofortige Einstellung der Arbeiten und entsprechende personelle Baustellenverweise erteilen. Daraus resultierende Kosten trägt der AN.

### **3.2. Unterweisung**

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle (Benutzung der PSA, Baustellenordnung, SiGe-Plan, Standorte der Notfallpläne/Erste-Hilfe-Einrichtungen/Telefone, Bekanntmachung der Ersthelfer, der Flucht- und Rettungswege und sonstigen Hinweisen, etc.) durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Angaben über die aufsichtsführenden Personen als Ansprechpartner sind dem SiGeKo und der Objektüberwachung schriftlich mitzuteilen. Der Nachweis der vollständigen Unterweisung ist dem SiGeKo und der Werkfeuerwehr zu quittieren. Die Unterweisungen sind in regelmäßigen Abständen vom AN an die Gefährdungsentwicklung angepasst nachweislich wiederholt durchzuführen.

### **3.3. Arbeitsmedizinische Versorgung**

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

### **3.4. Erdarbeiten**

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Objektüberwachung.

### **3.5. Baumaschinen und Geräte**

Die Aufstellung von Kranen bzw. schwerer Baumaschinen hat in Absprache mit dem Bodengutachter und der Objektüberwachung zu erfolgen.

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sowie überwachungsbedürftige Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

An den Maschinen und Geräten muss der Betreiber und der Termin der letzten Prüfung (Prüfplakette) erkennbar sein. Nicht eindeutig einem Betreiber zuordenbare Maschinen und Geräte können durch die Objektüberwachung oder dem SiGeKo stillgelegt oder eingezogen werden. Es dürfen grundsätzlich nur Geräte für staubfreie Verfahren und lärmarme Baumaschinen neuester Bauart mit dem Umweltzeichen RAL-ZU 53 („Blauer Engel“) zum Einsatz gebracht werden. Ist dies nicht möglich, müssen die zum Einsatz gebrachten Maschinen und Fahrzeuge über das CE-Zeichen nach EU-„Outdoor“-Richtlinie (G-Richtlinie 2000/14/EG) verfügen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten, befugten und eingewiesenen Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Objektüberwachung im Einvernehmen mit dem SiGeKo bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener AN, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander von der Objektüberwachung in Abstimmung mit dem SiGeKo festgelegt.

Die Turmdrehkrane (TDK) dürfen ausschließlich von Personal bedient werden, das die entsprechende Befähigung (Kranführerschein) hat. Ein ständiger Funkkontakt ist zu gewährleisten. Die vorgeschriebenen Sturmsicherungsmaßnahmen sind zu beachten.

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der AN für ordnungsgemäße Handhabung und Schutzvorkehrungen verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel. Es dürfen nur für den beabsichtigten Transport zugelassene und sicherheitstechnisch einwandfreie Lastaufnahmemittel eingesetzt werden.

Überwachungsbedürftige Anlagen nach §24 Gewerbeordnung (Dampfkessel, mobile Tankanlagen, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Azethylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit der Objektüberwachung und dem SiGeKo eingerichtet und betrieben werden. Der AN hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

Bauaufzüge dürfen zur Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen, freigegeben und gekennzeichnet sind.

Alle verwendeten Arbeitsmittel sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Elektrisch betriebene Arbeitsmittel dürfen nur über eine mit FI-Schutzschalter abgesicherte Zuleitung an das Spannungsversorgungsnetz des UKM angeschlossen werden und müssen gemäß dem aktuellen Regelwerk geprüft sein.

Alle Baumaschinen und Geräte sind mit dem Firmennamen zu kennzeichnen.

### **3.6. Montagearbeiten**

Bei Montagearbeiten (sämtliche Fertigteile z. B. Fertigteiltreppen, Fassadenelemente, schwere Geräte der Haustechnik, etc.) ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Objektüberwachung und dem SiGeKo vorzulegen. Insbesondere sind darin Zwischenlagerungen sowie Transport und Montagezustände zu beschreiben.

Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt sein. Der AN hat diese Anweisungen vor Arbeitseinsatz seinem Personal bekannt zu geben.

Gefahrenbereiche müssen so abgesichert werden, z. B. durch Absperrung und Warntafeln oder Warnposten, dass unbefugtes Betreten verhindert wird.

Folgende Informationen müssen mindestens aus der Montageanweisung hervorgehen:

- Gewicht der Bauteile
- Ort zur Lagerung der Bauteile
- Anschlagpunkte und das Anschlagen der Bauteile an Hebezeuge
- Transporthilfsmittel und die beim Transport einzuhaltende Transportlage
- Beschreibung der zur Montage erforderlichen Hilfskonstruktionen
- Reihenfolge der Montage und des Zusammenfügens der Bauteile
- Art und Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen, auch während der einzelnen Montagezustände
- Maßnahmen zur Erstellung von Arbeitsplätzen und deren Erreichbarkeit
- Maßnahmen gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage
- Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen
- Übersichtszeichnungen oder –skizzen
- Verlege- und Montagepläne

Zusätzliche Angaben werden durch die Baustellenordnung nicht ausgeschlossen.

Bei Montagearbeiten und anderen gefährlichen Arbeiten ist das zeitgleiche Übereinanderarbeiten auszuschließen. Ist das nicht möglich, sind alternative Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenbereiche durch Schutzmaßnahmen, wie Absperrungen u. Ä. vorzusehen.

### **3.7. Gerüste**

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüthersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Die eingesetzten Gerüste sind mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Absturzsicherungen sind den Regeln der Technik entsprechend bei Erfordernis während der Baumaßnahme nach Rücksprache mit dem SiGeKo abzusprechen. Gerüste jeglicher Art, sind gegen das Betreten von unbefugten zu sichern.

Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen und dem SiGeKo vor Ausführungsbeginn auszuhändigen.

### **3.8. Gefahrstoffe**

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung der Objektüberwachung und des SiGeKo gestattet. Wenn diese Genehmigung erteilt wird sind die in Absprache mit der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen der Objektüberwachung und dem SiGeKo zur Kenntnis vorzulegen.

Strahlenprüfungen dürfen grundsätzlich nur unter Beachtung der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung vorgenommen werden. Strahlungsprüfungen sind beim staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik anzumelden.

Beabsichtigt der AN den Einsatz bzw. Umgang mit Gefahrstoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung bzw. „Techn. Regeln für Gefahrstoffe“, so hat der AN rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten

- den Nachweis der Sachkunde
- eine Anzeige des beabsichtigten Umfangs mit dem Gefahrstoff
- das Vorhandensein einer entsprechenden Betriebsanweisung gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung
- das Vorhandensein von EG-Sicherheitsdatenblätter

schriftlich zu erbringen und der Objektüberwachung und dem SiGeKo vorzuzeigen. Anderenfalls behält sich der AG vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. zu Lasten des AN an einen Dritten zu vergeben.

### **3.9. Persönliche Schutzausrüstung**

Die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist gemäß §15 Arbeitsschutzgesetz verpflichtend. Bei den neu in den Verkehr gebrachten PSA müssen gültige CE-Kennzeichnungen angebracht sein. Personen ohne Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der AN deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

### **3.10. Abbrucharbeiten**

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge sowie Ort der Abbrucharbeiten erkennbar sind, dem SiGeKo vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

### **3.11. Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze**

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist umzusetzen.

## **4. Brand- und Explosionsschutz**

### **4.1. Allgemeines**

Der Bauherr erlässt eine Brandschutzordnung und benennt einen Brandschutzbeauftragten. Dabei gilt grundsätzlich die Einhaltung der aktuellen Auflage „Baustellenbrandschutzordnung Universitätsklinikum Münster“. Zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten gehört die Durchsetzung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen. Jeder AN muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißlerlaubnis bei der Werksfeuerwehr für diesen Baubereich, der den Bestand direkt berührt, einzuholen. Diese ist vom Brandschutzbeauftragten gegenzuzeichnen und dem SiGeKo zur Information vorzulegen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Die Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen ist mit der Objektüberwachung festzulegen. Die Lagerung von Flüssiggas unter Erdlage ist grundsätzlich verboten.

Es sind nur geprüfte und zugelassene Feuerlöscher einzusetzen. Die benötigten Feuerlöscher sind vom AN eigenständig mitzubringen und mit dem Firmennamen zu versehen. Des Weiteren sind für die Ausführung benötigte Brandwachen ebenfalls vom AN zu stellen.

Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektrofachkräfte auszuwechseln bzw. reparieren zu lassen. Bei Arbeitsschluss sind das Licht und alle nicht benötigten elektrischen Geräte abzuschalten (Netzschalter ausschalten oder Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Brandmelde-, Brandschutz- und Telefonanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Zimmertüren sind zu schließen. In Teilbereichen muss die Brandmeldeanlage bei Staubentwicklung, nach Antragstellung durch den AN und Genehmigung durch den Bauherrn/den Brandschutzbeauftragten, abgestellt werden.

Alle Beschäftigten sind in ihren Arbeitsbereichen über die Standorte der Handfeuerlöschgeräte und deren Handhabung, vereinbarte Alarmsignale und Sammelpunkte zu unterrichten. Die Einhaltung der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist durch die Verantwortlichen regelmäßig zu kontrollieren.

### **4.2. Brandfall**

Für den Brandfall gelten die Hinweise und Vorschriften aus der Brandschutzverordnung. Feuerlöschanlagen und -geräte müssen im Anschluss unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Alle Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

## **5. Umweltschutz**

### **5.1. Abfall, Verschmutzungen**

Jeder AN ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Schutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der AG vor, dieses auf Kosten des Verursach

ers zu veranlassen. Der Bauherr behält sich vor, eine extra Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten. Die Abfall- und Wertstoffcontainer des UKM auf dem Klinikgelände stehen dafür nicht zur Verfügung.

Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt. Dementsprechend sind nach Beendigung der täglichen Arbeitsleistung die betroffenen Baustellenbereiche besenrein zu säubern. Zudem ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Bereich der Nachbarbebauung und im Regelbetrieb des Krankenhauses keine Beeinträchtigungen durch eine erhöhte Staubimmissionsentwicklung eintreten.

Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum einzuschränken. Für die Entsorgung von staubenden Abfällen sind geschlossene Schuttrutschen und geschlossene Schuttcontainer zu verwenden. Bei Staubeentwicklung ist ausreichende Befeuchtung, die Staubeentwicklung zu minimieren

Das Abblasen mit Druckluft zu Reinigungszwecken ist unzulässig. Stauberzeugendes Lagergut (z. B. Sand, Bindemittel, etc.) sind im Innen- und Außenbereich durch Folien abzudecken.

Ansaugöffnungen von Lufttechnischen Anlagen sind vor Staub zu schützen.

Geschlossene Türen sind geschlossen zu halten und dürfen nicht offengehalten werden (z. B. Keile, o.ä.).

Bei Stemmarbeiten ist die Staubeentwicklung mit ausreichender Befeuchtung zu minimieren. Steht keine Befeuchtungsmöglichkeit zur Verfügung, muss der anfallende Staub bei der Durchführung abgesaugt werden.

Bei Arbeiten mit Staubeentwicklung sind die Fenster angrenzender Gebäude durch das Klinikpersonal zu verschließen. Der AN ist für die rechtzeitige Benachrichtigung der Objektüberwachung / der Baulogistik verantwortlich.

Der AN darf lediglich die mit der Projektleitung des AG vorher festgelegten Bereiche des Klinikums betreten und nutzen.

Die Gesetze zum Schutz vor Baulärm und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften gegen Baulärm sind zu beachten.

## **5.2. Lärmschutzmaßnahmen**

Die organisatorischen und technischen Lärmschutzmaßnahmen sind vom AN zu gewährleisten. Diese beinhalten u.a. Änderungen bzw. Verlagerung der Maschineneinsatzzeiten sowie besondere Arbeitszeitregelungen für die Beschäftigten. Der Maximale Lärmpegel gem. der Baugenehmigung ist zu berücksichtigen.

Technische Lärmschutzmaßnahmen sind u. a. für den Einsatz lärmarmen Arbeitsverfahren (z. B. Abbruch von Bauwerken mittels hydraulischer Zangen), Verwendung lärmgeminderter Baumaschinen und Geräte (z. B. lärmarmen Bagger, Radlader bzw. Druckluftnagler, Sägeblätter), Kapselung der Lärmquelle (z. B. Kompressor) bzw. Abschirmung der Lärmquelle durch Lärmschutzwände zu ergreifen.

Es dürfen grundsätzlich nur lärmarme Baumaschinen mit dem Umweltzeichen RAL-ZU 53 („Blauer Engel“) zum Einsatz gebracht werden. Arbeiten bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB (A) überschritten wird, sind dem SiGeKo zu melden.

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist Lärm seitens des AN auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

In Patientenbereichen sind Gespräche mit Zimmerlautstärke zu führen. Das Betreiben von Radios und Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet.

Während arbeitsfreien Zeiten (z. B. Arbeitsunterbrechungen und Stillständen, etc.) sind die Maschinen sowie wartende Fahrzeuge abzuschalten.

Lärmintensive Arbeiten (Stemmarbeiten, schallübertragende Bohrarbeiten, etc.) sind mit der Objektüberwachung rechtzeitig vorher abzustimmen.

### **5.3. Gewässerschutz**

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGeKo zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN zu entsorgen. Baumaschinen sind mit geeignetem Hydrauliköl auszustatten. Betankungen sind ausschließlich über den bestehenden befestigten Verkehrsflächen vorzunehmen. Lagerungen von Kraftstoffen sind ausschließlich in dafür zugelassenen Behältnissen über den vorhandenen befestigten Verkehrsflächen statthaft. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

### **5.4. Bauschadstoffe**

Generell ist auf dem Gelände des UKM mit Schadstoffen zu rechnen. Die ausführenden Beschäftigten haben sich deshalb vor Aufnahme der Tätigkeiten beim dem Fachplaner für Schadstoffe des Bauherrn zu vergewissern, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Bauschadstoffe registriert sind. Das Schadstoffregister ist vom AN dringend zu beachten. Arbeiten, die direkt mit Bauschadstoffen (z. B. Asbest, KMF, PCB, PCP, PAK oder Schimmelpilz) in Verbindung stehen, dürfen ohne vorherige Beauftragung durch den Schadstoffbeauftragten der UKM IM nicht durchgeführt werden. Jeglicher Verdacht ist der Fachbauleitung und der Objektüberwachung zu melden. Für Arbeiten mit Schadstoffen wird eine spezielle Beauftragung erfolgen.

## **6. Sicherung der Baustelle**

### **6.1. Zugangskontrolle, Wachdienst, Baustellenausweise**

Das Betreten der einzelnen Baustellen ist nur berechtigten Personen erlaubt. Der Bauherr hat für die Baustelle einen Wachdienst eingerichtet. Alle am Bau beteiligten Personen unterliegen den Kontrollmaßnahmen des Wachdienstes.

Der Zugang der Baustelle erfolgt über die gekennzeichneten Zufahrtswege. Der Wachdienst für die Baustelle von Seiten der Bauherrschaft ist angewiesen, stichprobenartige Überprüfungen der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte vorzunehmen. Bei Verweigerung einer solchen Überprüfung wird der Zutritt zur Baustelle verwehrt. Stichprobenhafte Durchsuchungen von Personen oder von Fahrzeugen müssen geduldet werden.



## **6.2. Fotografieren und Filmen**

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle für die Veröffentlichung ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die Pressestelle des Bauherrn zu richten.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz von Personen kann in bestimmten Bereichen eine Videoüberwachung durch die UKM erfolgen. Die Bereiche sind mit Hinweisschildern markiert. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Videodaten erfolgt nur innerhalb der UKM und nur durch einen legitimierte und eingeschränkten Personenkreis. Das Datenmaterial wird nicht an Dritte weitergegeben.

## **6.3. Besucher**

Besichtigungstermine und Führungen werden nicht angeboten und sind nicht gestattet.

## **6.4. Schließanlagen, Schlüsselverwaltung**

Schlüssel werden, falls erforderlich, vom AG an den AN übergeben. Die Übergabe wird dokumentiert. Der AN muss den Schlüssel nach Abschluss der Arbeiten an den AG zurück übergeben.